

Neufassung 22.01.1992

**Öffentlich-rechtliche
Zweckvereinbarung zwischen der
Stadt Illertissen und der
Stadt Dietenheim über die Nutzung
des Hallen-Freizeitbades
Illertissen**

Die Stadt Illertissen, Landkreis Neu-Ulm, im folgenden "Stadt" genannt, und die Stadt Dietenheim, Landkreis Alb-Donau-Kreis, im folgenden "Beteiligte" genannt, schließen folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom AZ: genehmigte

ZWECKVEREINBARUNG

nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I)

§ 1

Die Stadt Illertissen baut und betreibt auf Ihrer Gemarkung ein Hallen-Freizeitbad mit Thermalaußenbecken, Nichtschwimmerbereich, Sportbecken und Saunaanlage, an dem sich die Beteiligte mit einem Investitionskostenzuschuß in Höhe von 500.000,- DM beteiligt.

Die Stadt betreibt das Bad als öffentliche Einrichtung und stellt diese den Einwohnern und Schulen der Beteiligten nach gleichen Grundsätzen wie den Einwohnern und Schulen der Stadt zur Verfügung. Den Vereinen der Beteiligten wird ein Nutzungsrecht im Rahmen der bestehenden Kapazitäten eingeräumt.

§ 2

Die Stadt übernimmt für sich und etwaige Rechtsnachfolger in der Trägerschaft des Freizeit-Hallenbades die Gewähr, daß die Schulen der Beteiligten bezüglich der Gestaltung der Nutzungszeiten angemessen und im Verhältnis der eingebrachten Schüler nach gleichen Grundsätzen am Badebetrieb beteiligt werden.

Für die Badbenutzung der Schulklassen und sonstigen Badbesucher werden einheitliche Preise nach der entsprechenden Gebührensatzung der Stadt erhoben.

Die Schulaufwandsträger werden bei der Abrechnung der zuzurechnenden Nutzungszeiten die Nutzungsgebühren pro Schwimmstunde und Bahn als Pauschalbetrag begleichen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Rechtsungültige Bestimmungen dieser Vereinbarung schließen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht aus.

§ 7

Die Investitionsbeteiligung nach § 1 Satz 1 dieser Vereinbarung wird wie folgt zur Zahlung fällig:

Zu 50 % mit Abschluß der Rohbauarbeiten
zu 50 % mit Inbetriebnahme des Freizeit-Hallenbades

§ 8

Vor der Beschreitung des Rechtsweges wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Neu-Ulm als Schlichtungsstelle einzuschalten.

§ 9

Diese Vereinbarung wird zum 11.10.1991 (erstmalige Inanspruchnahme nach § 4) wirksam.

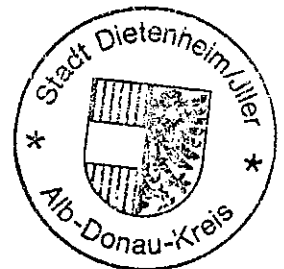
Für die Stadt Dietenheim

Dietenheim, den 09. April 1992

Für die Stadt Illertissen

Illertissen, den

Frank



H. J. Dorn

